

Stuttgart, den 20.1.2010

KOOPERATIONSVERTRAG

zwischen
dem
Staatlichen Museum für Naturkunde Stuttgart
-im Folgenden SMNS genannt und
dem
Staatlichen Museum für Naturkunde Karlsruhe
-im Folgenden SMNK genannt und
der
Botanische Arbeitsgemeinschaft Südwestdeutschland
-im Folgenden BAS genannt

wird der folgende Vertrag geschlossen:

Vertrag zur Fortführung der Floristischen Kartierung Baden-Württembergs zwischen der Botanischen Arbeitsgemeinschaft Südwestdeutschland (BAS), dem Staatlichen Museum für Naturkunde Stuttgart (SMNS) und dem Staatlichen Museum für Naturkunde Karlsruhe (SMNK).

Präambel

Die Staatlichen Museen für Naturkunde in Baden-Württemberg (SMN) führten zur Erstellung des Grundlagenwerkes „Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs“ eine floristische Kartierung des Landes durch. Um die inzwischen zum Teil über 30 Jahre alten Kartierdaten zu aktualisieren, riefen sie im Jahr 2008 zusammen mit der Botanischen Arbeitsgemeinschaft Südwestdeutschland e.V. (BAS) zu einer Fortführung der Floristischen Kartierung auf. Ziel dieses Vertrages ist die Förderung der Floristischen Kartierung Baden-Württembergs durch die Zusammenarbeit der Vertragspartner.

Der Vertrag regelt die Art der Zusammenarbeit zwischen den SMN und der BAS im Rahmen des Projektes „Floristische Kartierung von Baden-Württemberg“.

§ 1 Leistungen der SMN

1. Kartierern der BAS, die aktiv an der floristischen Kartierung beteiligt sind, wird vom SMNS auf Antrag eine an die jeweilige Person gebundene, befristete Bescheinigung als ehrenamtlicher Beauftragter des SMNS ausgehändigt.
2. Mitglieder der BAS können an Veranstaltungen und Schulungen zur Floristischen Kartierung der SMN teilnehmen sowie nach vorheriger Absprache und unter Berücksichtigung der Herbarregeln die Herbarien und Karteien der SMN nutzen.
3. Die zentrale Datenbank wird an der Zentralstelle für die Floristische Kartierung in Baden-Württemberg am SMNS geführt. Zur Verfügung gestellte Daten werden dort in die Datenbank eingearbeitet und die Internet-Verbreitungskarten aktualisiert.
4. Langfristige Aufbewahrung von Belegexemplaren und Konservierung (Herbarium), Kartierunterlagen und anderen Archivmaterialien im Zusammenhang mit der floristischen Kartierung.
5. Bei Vorstellungen des Projekts und von Projektergebnissen weisen die SMN auf die Mitwirkung der BAS hin.

§ 2 Leistungen der BAS

1. Im Rahmen ihrer Tätigkeiten zur Erforschung der Pflanzenwelt Baden-Württembergs unterstützt die BAS das von den Museen durchgeführte Projekt "Floristische Kartierung von Baden-Württemberg" grundsätzlich.
2. Die BAS führt Veranstaltungen und Kartierexkursionen durch, die für alle an der Floristischen Kartierung Baden-Württembergs Beteiligten offen sind.
3. Die BAS regt ihre Mitglieder an, sich an der Floristischen Kartierung zu beteiligen und unterstützt sie hierbei.

4. Die BAS stellt die Ergebnisse der „Exkursionen zur floristischen Kartierung Baden-Württembergs“ dem SMNS zur Verfügung.

5. Die BAS veröffentlicht in ihrem Rundbrief Veranstaltungshinweise zur Floristischen Kartierung Baden-Württembergs.

§ 3 Außendarstellung

(1) Bei Vorstellungen des Projektes weisen die Projektpartner jeweils auf die Mitwirkung der Partner hin und verwenden dabei die Logos der beteiligten Partner (auch bei Vorträgen).

(2) Die Webseiten werden in Bezug auf das Projekt gegenseitig verlinkt.

§ 4 Ansprechpartner

(1) Als Ansprechpartner für diesen Kooperationsvertrag benennt das SMNS:

Dr. Arno Wörz
Staatliches Museum für Naturkunde Stuttgart
Tel.: 0711/8936-212, woerz.smns@naturkundemuseum-bw.de,

das SMNK:

Dr. Adam Hölzer
Staatliches Museum für Naturkunde Karlsruhe
Tel.: 0721/175-2877, hoelzer@naturkundeka-bw.de

und die BAS:

Thomas Breunig
Botanische Arbeitsgemeinschaft Südwestdeutschland e.V.
Tel.: 0721/9379386, breunig@botanik-plus.de

(2) Änderungen der Ansprechpartner sind dem Vertragspartner rechtzeitig mitzuteilen.

§ 5 Vertragsdauer

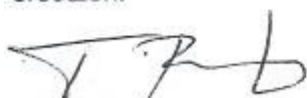
Der Kooperationsvertrag zwischen der Botanischen Arbeitsgemeinschaft Südwestdeutschland (BAS), dem Staatlichen Museum für Naturkunde Stuttgart (SMNS) und dem Staatlichen Museum für Naturkunde Karlsruhe (SMNK) beginnt mit der Unterzeichnung und gilt bis zum 31. Dezember 2012 und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Jahres gekündigt wird.

§ 6 Schriftform

Nebenabreden, nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

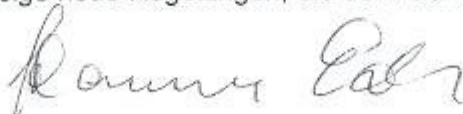
§ 7 Weitergeltung bei Teilnichtigkeit

Soweit einzelne Regelungen des Vertrages aufgrund anderweitiger rechtlicher Regelungen unwirksam bzw. nichtig sein sollten oder werden, wird die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen hierdurch nicht berührt, soweit die Fortführung des Vertrages nicht erheblich beeinträchtigt wird. Die Vertragspartner werden die unwirksamen Regelungen durch zulässige neue Regelungen, die dem Gewollten möglichst nahe kommen, ersetzen.



Karlsruhe, den 23.7.2010

Thomas Breunig
Botanische Arbeitsgemeinschaft
Südwestdeutschland e.V.



Stuttgart, den 20.1.10

Prof. Dr. Johanna Eder
Staatliches Museum für
Naturkunde Stuttgart



Karlsruhe, den 28.1.2010

Prof. Norbert Lenz Ph.D.
Staatliches Museum für
Naturkunde Karlsruhe